

Zwickau, den 25.06.2025

Änderungsantrag

der Fraktion Bürger für Zwickau - BfZ für die Stadtratssitzung am 26.06.2025

zur BV/095/2025 Neufassung der Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes in der Stadt Zwickau (GehölzSchS)

Der Stadtrat möge beschließen:

in Anlage 1 zur BV/095/2025

§ 6 Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

(1) Wer ein geschütztes Gehölz entfernt oder wesentlich verändert ist wie folgt verpflichtet, einen Ersatz oder Ausgleich zu leisten:

a) Ersatzpflanzung für Laubbäume:

Es ist ein Laubbaum auf dem eigenen Grundstück oder einem anderen verfügbaren Grundstück in der Stadt Zwickau anzupflanzen.

Die Anzahl der Ersatzpflanzungen beträgt in der Regel 1:1, es sei denn, es handelt sich um besonders wertvolle Bäume.

Die Ersatzpflanzung muss einen Stammumfang von mindestens 10 cm betragen.

Als gleichwertiger Ersatz kann auch ein auf dem Grundstück vorhandener, noch nicht dieser Satzung unterliegender Jungbaumbestand anerkannt werden.

b) Ersatzpflanzung für Laubhecken:

Es ist eine Hecke aus Laubgehölzen in gleicher Länge anzupflanzen, wobei pro Meter eine Pflanze einzupflanzen ist. Die Gehölze müssen eine Mindesthöhe von 80 cm aufweisen. Alternativ zur Heckenneupflanzung ist die Pflanzung eines Laubbaumes pro angefangene 10 Meter zu rodender Heckenlänge möglich.

c) Ausgleichszahlung:

Statt einer Pflanzung kann eine Zahlung in einen städtischen Baumschutzfonds erfolgen. Die Höhe der Zahlung beträgt **500,00** EUR pro Laubbaum. Die Mittel werden zweckgebunden auf kommunalen Flächen im Stadtgebiet verwendet.

Begründung: Im Ausschuss wurde deutlich, dass die zu zahlende Ausgleichszahlung von 750,00 € ein politisch festgesetzter Preis ist. Wir halten diesen im Bezug auf private Grundstückseigentümer für sozial unverträglich und schlagen einen Betrag von 500,00 € vor.

Jens Heinzig
Fraktionsvorsitzender